

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen:	11-gla-08937-23	
Baugrundstück:	Glandorf, ~	
Gemarkung:	Averfehrden	Averfehrden
Flur:	13	16
Flurstück(e):	259/2	7

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG
Aussetzung der Schattenwurfabschaltung an den WEA 1, 2 und 4 und Erhöhung des Schallleistungspegels an der WEA 1 des Windparks Glandorf

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Ausnahme zur Aussetzung der Schattenwurfabschaltung gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 1 BImSchG an den WEA 1, 2 und 4 sowie zur Erhöhung des Schallleistungspegels der WEA 1 gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Windpark Glandorf. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich.

Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, war für das Vorhaben gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schallleistungspegel der WEA 1 von 105,0 dB(A) auf 105,7 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der Schallimmissionen an den Immissionsorten (IO) führt. Des Weiteren wird durch die Abweichung zugelassen, dass die Beschränkungen zur täglichen und jährlichen Schattenwurfbeschränkung von 30 min/Tag und 30 Std./Jahr entfällt und es somit zu weiteren Lichtimmissionen kommen kann.

Die Richtwerte entsprechend der TA Lärm für den Tageszeitraum werden weiterhin eingehalten. Für den Nachtzeitraum kann es an manchen IO zu Überschreitungen kommen. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist eine Erhöhung des Schallpegels der Anlage um maximal 4 dB(A) zulässig. Bei diesem Vorhaben wird der Schallleistungspegel der WEA 1 um 0,7 dB(A) erhöht und liegt somit innerhalb des Zulässigkeitsbereichs. Belästigender Schattenwurf entsteht bei Sonnenschein; zu beachten ist allerdings, dass die Sonne nicht immer im perfekten Winkel zu jedem betroffenen IO steht, sodass es nicht grundsätzlich bei Sonnenschein zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Da die Abweichung allerdings zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses

Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Kuhnert